

Inhalt	Seite
35. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59
36. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59
37. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59
38. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59
39. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59
40. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	59
41. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	60
42. Bekanntmachung	
Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte.....	61
43. Bekanntmachung	
Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte.....	74
44. Bekanntmachung	
Umsetzung der EU-Umgebungsärm-Richtlinie in Schwerte Lärmaktionsplan Stufe 2.....	81
45. Bekanntmachung	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 der Stadt Schwerte “Holzstraße” - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB.....	82
46. Bekanntmachung	
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Schwerte am 25. Mai 2014.....	84

47.	Bekanntmachung	
	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 25. Mai 2014	94
48.	Bekanntmachung	
	Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Am Ostentor“	96
49.	Bekanntmachung	
	VI. Nachtrag vom 07.04.2014 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002	98
50.	Bekanntmachung	
	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ergste I und Ergste II.....	100

35. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 809 415**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

36. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 824 521**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

37. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **309 235 000**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

38. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 810 966**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

39. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 813 960**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

40. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 813 176**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

41. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 250 651**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

42. Bekanntmachung

Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.1994, S. 666),
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.),
- des § 53 Absatz (1 e) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NW.1995, S. 926), sowie

der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV.NRW.2013, S. 602) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)" vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden "Abwasserbetrieb Schwerte" genannt, in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) In der Stadt Schwerte obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht dem Abwasserbetrieb Schwerte. Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 - 7 LWG NRW insbesondere
 - a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des BauGB durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Absatz 1 Sätze 4 und 5 LWG NRW,
 - c) die Übergabe des gesammelten Abwassers an den Ruhrverband,
 - d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffent-

lichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.04.2014,

- f) die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Absatz 4 LWG NRW
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser. Die dezentralen und zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:** Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:** Schmutzwasser ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:** Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:** Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:** Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Abwasserbetrieb Schwerte selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Anschlussstutzen der Anschlussleitungen an öffentlichen Sammelkanal nicht jedoch die Anschlussleitungen selbst.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 01.04.2014 in der zur Zeit jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

7. **Anschlussleitungen:** Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden. Sie sind im Sinne dieser Satzung kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.
8. **Anschlussstutzen:** Anschlussstutzen sind die unmittelbaren Anbindungen der Anschlussleitungen an den öffentlichen Sammelkanal (Abzweigformstück, Sattelstück u. ä.). Anschlussstutzen sind ein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Haustechnische Abwasseranlagen:** Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (zum Beispiel Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. **Abscheider/Abscheideanlage:** Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Abscheidegut:** Flüssige Inhalte eines Abscheiders.
12. **Anschlussnehmer:** Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
13. **Indirekteinleiter:** Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vergleiche § 58 WHG).
14. **Grundstück:** Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte das Recht zum Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer, durch Baulast gesicherter Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 S. 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a S. 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Abwasserbetrieb Schwerte von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a S. 2 LWG Gebrauch macht.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 - die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

- nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW;
 - radioaktives Abwasser;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - Silagewasser;
 - Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 - Blut aus Schlachtungen;
 - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte der im Merkblatt DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen von Inhaltsstoffen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Abwasserbetrieb Schwerte von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Abwasserbetrieb Schwerte auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom Abwasserbetrieb Schwerte verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt bzw. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Kraftfahrzeuge dürfen nur an dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen gewaschen werden. Die Einleitung von KFZ-Waschwässern, insbesondere in Regenwasserkanäle, kann als unbefugte Gewässerverunreinigung strafrechtlich geahndet werden.

§ 6 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Abwasserbetrieb Schwerte eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Abwasserbetrieb Schwerte eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte nachzuweisen. Unabhängig von dieser Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage oder eine behördlich genehmigte Kleinkläranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht im Falle des § 4 Absatz 4 dieser Satzung.
- (5) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 9 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem Abwasserbetrieb Schwerte anzuzeigen. Der Abwasserbetrieb Schwerte verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz (3 a) S. 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 10 Ausführung, Lage und Unterhaltung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Abwasserbetrieb Schwerte kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 11 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (Straßenoberfläche) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Zu beachten sind insbesondere Anforderungen bei fäkalienhaltigem Abwasser. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer als Inspektionsmöglichkeit einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers anstatt der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes auch eine andere Inspektionsmöglichkeit, insbesondere eine Inspektionsöffnung, zugelassen werden. Die Inspektionsmöglichkeit muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsmöglichkeit ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsmöglichkeit sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsmöglichkeit bestimmt der Abwasserbetrieb Schwerte.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und der Grundstücksanschlussleitung führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücks- und Hausanschlussleitung sind in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte zu erstellen. Der Abwasserbetrieb kann verlangen, dass eine nachweislich defekte Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers nach den Regeln der Technik saniert wird.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Abwasserbetrieb Schwerte von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzuschern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb Schwerte auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 11 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte. Dazu ist ein Zustimmungsverfahren bei der Stadtentwässerung Schwerte GmbH durchzuführen. Zur Durchführung des Zustimmungsverfahrens sind vom Grundstückseigentümer geeignete Antragsunterlagen einzureichen. Art und Umfang der Antragsunterlagen hängen vom jeweiligen Vorhaben ab und werden von der Stadtentwässerung Schwerte GmbH bestimmt. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Abwasserbetrieb Schwerte mitzuteilen. Dieser sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 12 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Absatz 1 LWG NRW, § 8 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz (1 c) LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte.
- (2) Bezüglich der Fristen für die erstmalige Durchführung einer Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen gilt die folgende Regelung:
 - a) Nach § 8 Absatz 2 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Absatz 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, unverzüglich nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung ansonsten prüfen zu lassen.

- b) Bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die Schmutzwasser führen, sind bis zum 31.12.2020 prüfen zu lassen.
 - c) Für vor dem 1. Januar 1965 errichtete private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen und Leitungen die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, sind bis zum 31.12.2015 erstmalig eine Funktionsprüfung durchzuführen.
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist berechtigt, in begründeten Fällen abweichende Fristen für die Funktionsprüfung festzulegen.
 - (4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
 - (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
 - (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
 - (7) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Absatz 2 bzw. Absatz 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.
 - (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW kann der Abwasserbetrieb Schwerte gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 13 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem Abwasserbetrieb Schwerte mit dem Antrag nach § 11 Absatz 1 dieser Satzung die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Abwasserbetrieb Schwerte Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 14 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 15 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (zum Beispiel Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe, die in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 13 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der dem Abwasserbetrieb Schwerte obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz (4 a) Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 16 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Abwasserbetrieb Schwerte infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 17 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten, also insbesondere auch Pächter, Mieter oder Untermieter, oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 5 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - b) § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - c) § 5 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung des Abwasserbetriebes Schwerte auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - d) § 5 Absatz 9 Kraftfahrzeuge an anderen als dafür vorgesehenen, behördlich abgenommenen Waschplätzen wäscht.
 - e) § 6 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - f) § 7 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - g) § 7 Absatz 5 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - h) § 9 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Abwasserbetrieb Schwerte angezeigt zu haben.
 - i) § 10 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält, insbesondere die Inspektionsmöglichkeiten nicht frei zugänglich hält oder einer Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.
 - j) § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Abwasserbetriebes Schwerte herstellt oder ändert.
 - k) § 11 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Abwasserbetrieb Schwerte mitteilt.
 - l) § 12 Abwasserleitungen nicht bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2020 beziehungsweise 31.12.2015 auf deren Funktion überprüfen lässt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb Schwerte entgegen § 12 Absatz 7 dieser Satzung nicht vorlegt oder entgegen § 12 Absatz 8 notwendige Sanierungen nicht durchführt.

- m) § 13 Absatz 2 dem Abwasserbetrieb Schwerte die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder ein entsprechendes Verlangen des Abwasserbetriebes Schwerte hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - n) § 15 Absatz 3 die Bediensteten des Abwasserbetriebes Schwerte oder die durch den Abwasserbetrieb Schwerte Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

Die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte einschließlich des II. Nachtrages vom 11.06.2013 außer Kraft.

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Die vorstehende Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 24.03.2014 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.04.2014

gez.
Peter Schubert
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt öffentlichen Rechts -

43. Bekanntmachung

Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW.1994, S. 666),
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.),
- der §§ 51 ff., 53 Absatz (1 e) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV.NRW.1995, S. 926) sowie
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV.NRW.2013, S. 602)

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserbetrieb Schwerte betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Abwasserbetrieb Schwerte bedient sich der Stadtentwässerung Schwerte GmbH als Erfüllungsgehilfe. Die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Stadtentwässerung Schwerte GmbH für den Abwasserbetrieb Schwerte wahrgenommen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerte liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom Abwasserbetrieb Schwerte die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Abwasserbetriebes Schwerte von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Absatz 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
- a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Abwasserbetrieb Schwerte zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Abwasserbetrieb Schwerte zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 Nummer 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Abwasserbetrieb Schwerte oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 2 nach Aufforderung des Abwasserbetriebes Schwerte zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand, zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Abwasserbetrieb Schwerte im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 Prozent des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Abwasserbetrieb Schwerte die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Absatz 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Abwasserbetriebes Schwerte über. Der Abwasserbetrieb Schwerte ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Abwasserbetrieb Schwerte das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Abwasserbetrieb Schwerte alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Abwasserbetrieb Schwerte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 LWG NRW überprüft der Abwasserbetrieb Schwerte durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten des Abwasserbetriebes Schwerte ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Abwasserbetrieb Schwerte ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Absatz 1 LWG NRW, § 8 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Absatz (1 c) LWG NRW gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte.
- (2) Bezüglich der Fristen für die erstmalige Durchführung einer Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen gilt die folgende Regelung:
- a) Nach § 8 Absatz 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Absatz 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, unverzüglich nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung prüfen zu lassen.
- b) Bestehende Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die Schmutzwasser führen, sind bis zum 31.12.2020 prüfen zu lassen. Für vor dem 1. Januar 1965 errichtete private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen und Leitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, sind bis zum 31.12.2015 erstmalig eine Funktionsprüfung durchzuführen.
- (3) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist berechtigt, in begründeten Fällen abweichende Fristen für die Funktionsprüfung festzulegen.
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

- (6) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.
- (7) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Abwasserbetrieb Schwerte durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Absatz 2 bzw. Absatz 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt bzw. Gemeinde gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den Abwasserbetrieb Schwerte von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Abwasserbetrieb Schwerte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) - für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) erhoben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absatz 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 5 Absatz 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Absatz 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Absatz 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Absatz 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) einer Auskunftspflicht nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 1 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Absatz 2 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Absatz 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
- j) entgegen § 9 Absatz 6 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Abwasserbetrieb Schwerte nicht vorlegt oder entgegen § 12 Absatz 8 notwendige Sanierungen nicht durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte einschließlich des I. Nachtrages vom 14.12.2010 außer Kraft.

- B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G -

Die vorstehende Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 01.04.2014 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 24.03.2014 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.04.2014

gez.
Peter Schubert
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt öffentlichen Rechts -

44. Bekanntmachung

Umsetzung der EU-Umgebungslärm-Richtlinie in Schwerte Lärmaktionsplan Stufe 2

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 02.04.2014 beschlossen:

„1. Dem Lärmaktionsplan (Stufe 2) der Stadt Schwerte wird auf Grundlage des § 47 d BIm-SchG in der derzeit gültigen Fassung und des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7.2.2008 zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die einzelnen anstehenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit unterschiedlichen zeitlichen Prioritäten zu versehen.

Der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Schwerte wird regelmäßig über die geplanten und durchgeführten Maßnahmen informiert.“

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs, für Großflughäfen und Ballungsräume zu erstellen sowie strategische Ansätze für die Gesamtstadt zu entwickeln.

Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die Informationen stehen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung / Lärmaktionsplan.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-70-31/1

Schwerte, 08.04.2014
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

45. Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 der Stadt Schwerte "Holzstraße" - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

In seiner Sitzung am 20.03.2014 hat der Ausschuss für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

“Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Abendveranstaltung mit anschließendem 14-tägigen Aushang nach § 3 Absatz 1 und der Behörden nach § 4 Absatz 1 BauGB ist anhand des städtebaulichen Entwurfs durchzuführen.“

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Wandhofen, siehe Übersichtsplan auf Seite 83.

Die Entwicklung dieser neuen Wohnbaufläche soll den Ortsteil Wandhofen an seinem nordwestlichen Ende abrunden und eine klare Abgrenzung zum Außenbereich bilden. Die Bebauung soll unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Klimaschutzes entwickelt werden.

Mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sollen die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die Neugestaltung des Gebietes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und Gelegenheit zur Erörterung erhalten.

Dazu lädt die Stadt Schwerte zu einer Bürgerversammlung am

Dienstag, 13.05.2014, um 19.00 Uhr
in den Konferenzraum der Stadtwerke Schwerte GmbH,
Liethstraße 32-36,
58239 Schwerte

ein. Anschließend liegen die Planunterlagen bis einschließlich 27.05.2014 während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Demographie und Stadtplanung, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

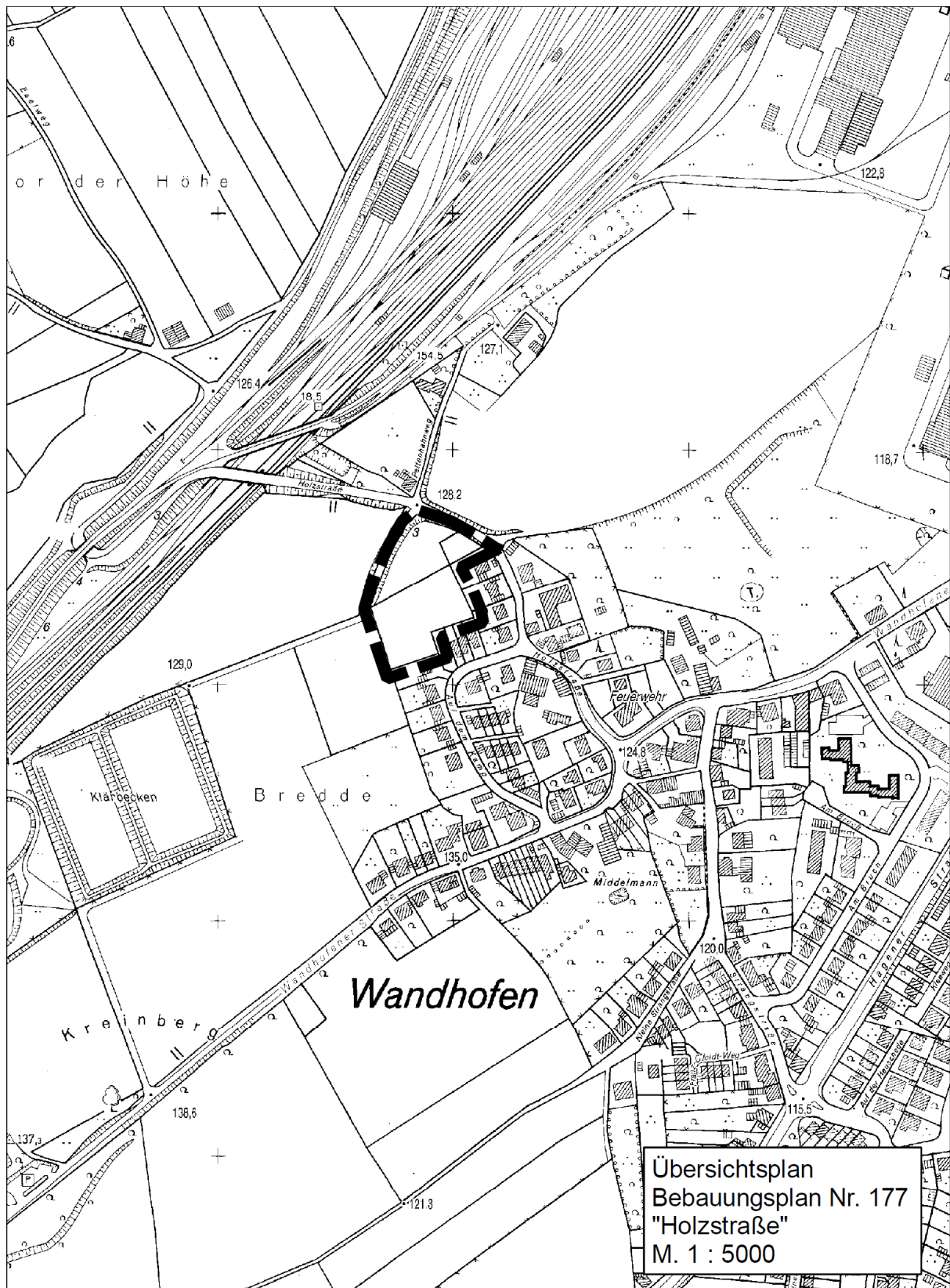
Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationsstruktur / Fachdienst 2 / Demographie und Stadtplanung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/177
Schwerte, 08.04.2014

Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr



46. Bekanntmachung

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Schwerte am 25. Mai 2014

Nach §§ 19, 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4, 75 b Abs. 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Schwerte zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Böckelühr, Heinrich Hermann	Bürgermeister	1961 Schwerte/Unna/Nw	Schmalzkamp 12 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Santehanser, Britta	Dipl. Kauffrau	1967 Schwerte	Zum Mühlenberg 14 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Keuthen, Thomas Albertus	Dipl.-Ing. für Bauwesen	1947 Merseburg	Alter Dortmunder Weg 82d 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WFS)

B. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
------------------	------	-------	---------------------------	---------	-----------------------

Bewerber/innen im Wahlbezirk Geisecke

1	Dr. Brökelschen, Jens	Kaufmännischer Angestellter	1967 Mülheim an der Ruhr	Lichtendorfer Straße 92 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Mette, Marlies Gertrud	Bankkauffrau i.R.	1950 Krefeld	Schloßweide 3 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hosang, Andrea	Politikwissenschaftlerin	1956 Seesen	Am Brauck 1 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Höher, Hans-Joachim	Oberstudienrat i.R.	1944 Lübeck	Dorfstraße 9b 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Wachsmuth, Ralph Gerhard	Werkzeugmacher	1968 Korbach	Am Uhlenhorst 16 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WFS)
6	Wendt-Kleinberg, Walter Ewald	Rentner	1948 Dortmund	Am Eulenhof 15 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Ost

1	Paul, Klaus-Jürgen	Rentner	1949 Schwerte	Obere Meischede 10 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Droll, Bernd Josef	Rentner	1949 Dortmund	Lichtendorfer Straße 38 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Rosenthal, Monika Anneliese	Fraktionsgeschäftsführerin	1956 Stuttgart	Kirschbaumsweg 26 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Oste, Björn	Diplomstatistiker	1966 Berlin	Paul-Hoffmann-Straße 6 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Becker, Jonas Felix	Student	1989 Schwerte	Auf der Ostenheide 7 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WFS)
6	Büttner, Sandra	Kaufm. Angestellte	1974 Schwerte/Unna	Am Hohenstein 29 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Gänsewinkel

1	Feldmann, Wilfried	Architekt	1954 Lünen	Zum Kellerbach 33 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Haberschuss, Hans Georg	Geschäftsführer	1955 Schwerte	Marserstraße 12 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Degwer, Bernd Walter	Elektrotechniker	1966 Schwerte/Unna	Zum Mühlenstrang 14 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Biermann, Dieter Wilhelm	Dipl. Ing.	1937 Dortmund	Teutonenstraße 2 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Bozso, Janos	Kaufmann	1950 Budapest(Ungarn)	Auf dem Heithof 5 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WFS)
6	Schimpf, Karl-Heinz	Lehrer	1952 Kork Jetzt Kehl	Kimbernstraße 5 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Mitte I

1	Schrezenmaier, Egon	Unternehmer	1954 Boms/ Haggenmoos	Samuel-Pufendorf-Weg 10 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schweer-Schnitker, Anita	Lehrerin für Sonderpädagogik	1966 Ochtrup	Kleine Märkische Straße 32 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Wentzek, Gabriele Renate Irene	Kinder- und Jugendpsychotherapeutin	1951 Tübingen	Albert-Pepper-Weg 1 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Grigoleit, Birgit Elisabeth	Bankkauffrau	1969 Menden	Am Ziegelofen 18 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Becker, Sabine	Justizangestellte	1962 Fröndenberg/Unna/Nw	Röntgenstraße 3 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Kayser, Mechthild Elisabeth	Beamtin	1952 Dortmund	Ostberger Straße 85b 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerterheide

1	Dausend, Bianca	Unternehmensberaterin	1967 Wuppertal	Alter Dortmunder Weg 22a 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Schröder, Angelika Elisabeth	Dienststellenleiterin soziale Krankenversicherung	1953 Dortmund	Heidekamp 68 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Filthaus, Rupert Heinrich	Pensionär	1950 Schwerte	Zum Kellerbach 39a 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Allendörfer, Hans Jürgen	Industriekaufmann i.R.	1940 Weidenau	Am Ziegelofen 10 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Keuthen, Thomas Albertus	Dipl.-Ing. für Bauwesen	1947 Merseburg	Alter Dortmunder Weg 82d 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Eichmann, Karl Ludwig	Rentner	1937 Schwerte	Schmalzkamp 8 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Mitte II

1	Kordt, Marco	Betriebswirt	1969 Bigge-Olsberg jetzt Olsberg	Dieckerhofsweg 1 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Henke, Christian	ltd. Angestellter	1978 Dortmund	Sonnenstraße 43 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Weichmann, Tim Christopher	Student	1990 Schwerte	Schiesierweg 32 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Bratschke, Stefan	Gas-Wasser Installateur	1981 Schwerte	Höfen 4 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Mozes, Attila Janos	Dipl.-Informatiker	1961 Westhofen jetzt Schwerte	Ostpreußenweg 32 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Schimpf, Maria-Luise	Hausfrau	1953 Mannheim	Kimberstraße 5 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Nord

1	Hellwig, Johannes Dietmar	Handelsfachwirt im Ruhestand	1948 Schwerte	Auf der Gunst 9 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Pautz, Karl-Friedrich	Betriebsschlosser	1961 Schwerte	Sonnenstraße 15 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Heinz-Fischer, Bruno Johannes	Lehrer	1954 Wittlich	Regenbogenstraße 1c 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Hammerl, Ute	Finanzbeamtin	1962 Unna	Am Derkmansstück 2 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Doenges, Torsten	Verwaltungsfachwirt	1967 Schwerte	Heinrich-Overbeck-Weg 15 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Stamm, Ulrike Johanna	Rentnerin	1944 Kamp-Lintfort/Wesel	Kornweg 31 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Mitte III

1	Dieckmann, Herbert Wilhelm	Tischlermeister	1941 Schwerte	Kreuzstraße 14 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Roters, Andreas Johannes Wilhelm	Sozialwissenschaftler	1956 Coesfeld	Talweg 20 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Horstmeier, Jan	Technischer Dezernent	1966 Wuppertal	Ludwigstraße 1 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schulze, Tobias	Fachkraft für Lagerlogistik	1980 Dortmund/Nw	Hagener Straße 63 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Rosener, Niko	Prüfingenieur für Kraftfahrzeuge	1980 Schwerte	Neumarkt 2a 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Wenderoth, Martin	Industriearbeiter	1963 Letmathe jetzt Iserlohn	Am Derkmansstück 89 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Holzen I

1	Schubert, Sascha Werner Harry	Sachverständiger für Immobilienbewertung	1979 Schwerte	Rosenweg 68 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Nappert, Angelika Elfriede Emmi Alwine	Verwaltungsoberratsrätin i.R.	1954 Dortmund	Am Winkelstück 62a 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Heppe, Olaf Harry	Arbeitsvermittler	1958 Dortmund	Schützenstraße 20a 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Korbmacher-Staat, Gabriela	Arzthelferin	1961 Eutin	Lärchenstraße 2 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Czichowski, Elfriede	Rentnerin	1938 Allenstein/Ostpreußen	Im Rohlande 26 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Rittscher, Heinz Georg	Rentner	1943 Opherdicke Jetzt Holzwickedede	Gotenstraße 41 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Holzen II

1	Borchert, Volker	Direktor des Amtsgerichtes/Behördenleiter	1960 Dortmund	Heinrich-von-Stephan-Str. 3 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Hoffmann, Reinhild	Juristin	1958 Holzen jetzt Schwerte	Köttersweg 10 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Ferdinand, Michel Erich	Student	1984 Herdecke	Nordwall 2 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Thurau, Günther	Sparkassen-Betriebswirt i.R.	1942 Schröttersburg	Friedr.-von-Schelling-Weg 7 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Rosener, Werner Willi	Rentner	1947 Schwerte	Roonstraße 6 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Bürger, Gabriele Maria	Arzthelferin	1952 Iserlohn	Auf dem Hilf 5 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Mitte IV

1	Pohle, Marianne Helene	Steuerberaterin	1958 Wetter (Ruhr)	Senningsweg 10 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Klüh, Thomas Hermann	Werkzeugmacher	1961 Schwerte	Graf-Adolf-Straße 44 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Stellmacher, Barbara Ingrid	Industriekauffrau	1956 Witten	Teichstraße 5 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Goeke, Renate Wilhelmine Elisabeth	Schulleiterin	1954 Dortmund	Bürenbruch 2 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Frühau, Birgit	Dipl.-Sozialpädagogin	1961 Hagen/Nw	Bethunestraße 10 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Kleinberg, Judith Rebekka Katharina	Studentin	1991 Herdecke	Behnesstraße 8 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Mitte V

1	Müller, Gerd Reiner	Pfarrer	1959 Herne	Untere Meischede 26 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Baumeister, Natascha	Soziologin	1982 Schwerte	Liethstraße 20 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Dr. Schmidt, Christian Karl Wilhelm	Erster Beigeordneter	1951 Köln	Mühlenstraße 1a 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dr. Seib, Holger Herbert Gerd	Zahnarzt	1960 Bochum	Am Kirchhof 12 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Weist, Eckehard Andreas	Dipl.-Rechtspfleger (Pensionär)	1944 Schmiedeberg	Kötterbachstraße 26a 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Rittscher, Maria Ilona	Rentnerin	1955 Dudweiler Jetzt Saarbrücken	Gotenstraße 41 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Villigst

1	Böhmer, Dieter	Diplom-Ingenieur (FH)	1954 Rheinhausen Jetzt Duisburg	Elsetalstraße 48 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Santehanser, Britta	Dipl. Kauffrau	1967 Schwerte	Zum Mühlenberg 14 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Dr. Folkers, Gemot	Pensionär	1946 Rastede-Esch	An der Steinkuhle 12 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schilken, Wolfgang	Dipl. Ing.	1946 Unna	Ruhrblick 7 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Schiwiora, Michael	Selbstständiger Dienstleister	1972 Schwerte	Hörder Straße 5 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Gertz, Patrick	Berufskraftfahrer	1981 Recklinghausen	Bürenbruch 32 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Wandhofen

1	Schindel, Jörg	selbständiger Dozent	1983 Schwerte	Nordwall 1 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Haarmann, Ralf	Betriebsschlosser	1961 Schwerte	Haselackstraße 21 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Reinert, Maximilian	Student	1990 Herdecke	Klusenweg 57 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Dr. Graefe, Joachim Hartmut	Sebständiger Unternehmensberater	1958 Aachen	Sonnenhang 7b 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Harnischmacher, Claus	Kriminalbeamter	1975 Olpe	Kleeweg 6 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Schnittker, Helma	Rentnerin	1949 Meyerich Jetzt Welver/Soest	Im Wietloh 13c 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Westhofen I

1	Nies-von Colson, Guntram	selbständiger Berater	1953 Hagen	Alter Hellweg 17 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Kötter, Stephan Werner	Sachbearbeiter	1955 Hagen	Holzweg 6a 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Streibel, Reinhard Winfrid	Sozialarbeiter	1951 Gelsenkirchen-Horst jetzt Gelsenkirchen	Grüner Weg 16c 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Staat, Andreas	Dipl. Ing.	1965 Schwerte/Unna	Lärchenstraße 2 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Becker, Andreas	Gärtner	1966 Schwerte/Unna/Nw	Am Ochsenhügel 13 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Buschhaus, Jannik	Schüler	1995 Hagen	Bruchstraße 6 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Westhofen II

1	Steinbrücker, Ursula Erika Annegret	Rentnerin	1942 Dortmund	Reichshofstraße 66 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Rühling, Sebastian	arbeitsuchend	1982 Quedlinburg	Alte Freiheit 5 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Schlitzer, Martin	Personaldisponent	1969 Dortmund	Wilhelmstraße 2 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Czerwonka, Christian	Dipl. Kfm.	1970 Hanau	Lärchenstraße 13 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Baum, Berthold	Erster Justizhauptwachmeister	1960 Hagen	Schräpperweg 2a 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Bürger, Detlev Werner Hermann	Verkaufsleiter	1952 Ergste jetzt Schwerte	Auf dem Hilf 5 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Ergste I

1	Krause, Bernd	Stabsfeldwebel a.D.	1961 Ergste jetzt Schwerte	Am Kleinenberg 13 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Wilp, Philipp	Zeitsoldat	1989 Schwerte	Kirchstraße 16 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Hunsmann, Margitta	Bildungsplanerin	1955 Mülheim an der Ruhr	Am Winkelstück 91 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Schneider, Susanne Anna	Pharmareferentin	1967 Bretten	Eichendorffstraße 17 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Czichowski, Andreas	kfm. Angestellter	1966 Dortmund	Im Rohlande 26 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Chudanski, Josepha Anna	Hausfrau	1921 Dortmund	Liethstraße 6 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Ergste II

1	Rehage, Hans-Georg Paul	Hochbautechniker im Ruhestand	1950 Schwerte	Letmather Straße 129a 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Meise, Ursula	Industriekaufrau i.R.	1952 Ergste jetzt Schwerte	Grandweg 2 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Kurth, Verena Monika	Unternehmensberaterin	1967 Bonn	Am Langen Rücken 9 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Matussek, Karla Magdalene Renate	Sekretärin	1943 Stolp/Pommern	Grümannstraße 4 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Freßdorf, Franz-Walter	Dipl.-Ing. im Ruhestand	1944 Völpke	Lühmannsweg 10 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Soike, Dirk Ernst	Elektriker	1962 Letmathe-Untergrüne jetzt Iserlohn	Offenbachstraße 14 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerber/innen im Wahlbezirk Schwerte-Ergste III

1	Hentschel, Ellen	Krankenschwester im Ruhestand	1947 Oestrich jetzt Iserlohn	Am Kleinenberg 24 58239 Schwerte	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Wamke, Andrea	Bürokauffrau	1966 Dortmund	Am Zollpfosten 10 58239 Schwerte	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Weigel, Claudia	Justizangestellte	1962 Bad Oeynhausen	Robert-Koch-Straße 14a 58239 Schwerte	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Baltzer, Thomas	Key-Account-Project-Manager	1959 Hagen/Nw	Pappelweg 13 58239 Schwerte	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Ernst, Manuel Walter	Projektleiter	1980 Nürtingen	An den Thunbüschen 8 58239 Schwerte	Wählervereinigung für Schwerte (WfS)
6	Reichwald, Dieter August	Lehrer	1952 Dortmund	Im Wietloh 13c 58239 Schwerte	DIE LINKE (DIE LINKE)

C. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

ResL. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber/in für	Wahl- bezirk	ResL. Nr.
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)							
1	Böckelühr, Heinrich Hermann	Bürgermeister	1961 Schwerte/Unna/Nw	Schmalzkamp 12 58239 Schwerte			
2	Paul, Klaus-Jürgen	Rentner	1949 Schwerte	Obere Meischede 10 58239 Schwerte			
3	Hentschel, Ellen	Krankenschwester im Ruhestand	1947 Oestrich jetzt Iserlohn	Am Kleinenberg 24 58239 Schwerte			
4	Kordt, Marco	Betriebswirt	1969 Bigge-Olsberg jetzt Olsberg	Dieckerhofsweg 1 58239 Schwerte			
5	Schindel, Jörg	selbständiger Dozent	1983 Schwerte	Nordwall 1 58239 Schwerte			
6	Pohle, Marianne Helene	Steuerberaterin	1958 Wetter (Ruhr)	Senningsweg 10 58239 Schwerte			
7	Dr. Brökelschen, Jens	Kaufmännischer Angestell- ter	1967 Mülheim an der Ruhr	Lichtendorfer Straße 92 58239 Schwerte			
8	Böhmer, Dieter	Diplom-Ingenieur (FH)	1954 Rheinhausen Jetzt Duis- burg	Eisetelstraße 48 58239 Schwerte			
9	Dausend, Bianca	Unternehmensberaterin	1967 Wuppertal	Alter Dortmunder Weg 22a 58239 Schwerte			
10	Rehage, Hans-Georg Paul	Hochbautechniker im Ruhe- stand	1950 Schwerte	Letmather Straße 129a 58239 Schwerte			
11	Nies-von Colson, Gun- tram	selbständiger Berater	1953 Hagen	Alter Hellweg 17 58239 Schwerte			
12	Steinbrücker, Ursula Erika Annegret	Rentnerin	1942 Dortmund	Reichshofstraße 66 58239 Schwerte			
13	Borchert, Volker	Direktor des Amtsgerich- tes/Behördenleiter	1960 Dortmund	Heinrich-von-Stephan-Str. 3 58239 Schwerte			
14	Müller, Gerd Reiner	Pfarrer	1959 Herne	Untere Meischede 26 58239 Schwerte			
15	Schrezenmaier, Egon	Unternehmer	1954 Boms/ Haggenmoos	Samuel-Pufendorf-Weg 10 58239 Schwerte			
16	Krause, Bernd	Stabsfeldwebel a.D.	1961 Ergste jetzt Schwerte	Am Kleinenberg 13 58239 Schwerte			
17	Schubert, Sascha Wer- ner Harry	Sachverständiger für Immo- bilienbewertung	1979 Schwerte	Rosenweg 68 58239 Schwerte			
18	Dieckmann, Herbert Wilhelm	Tischlermeister	1941 Schwerte	Kreuzstraße 14 58239 Schwerte			
19	Hellwig, Johannes Diet- mar	Handelsfachwirt im Ruhe- stand	1948 Schwerte	Auf der Gunst 9 58239 Schwerte			
20	Feldmann, Wilfried	Architekt	1954 Lünen	Zum Kellerbach 33 58239 Schwerte			
21	Schafnitzel, Stefanie	Verwaltungsangestellte	1965 Dorsten/Recklinghausen	Eschenweg 4 58239 Schwerte			
22	Hosemann, Vera Dag- mar Sonja	Rentnerin	1947 Dortmund	Joh.-Gottlieb-Fichte-Weg 1 58239 Schwerte			
23	Böckmann, Carsten	Rehabilitations- und Inte- grationsmanager	1968 Dortmund	Overberger Weg 16 58239 Schwerte			
24	Wulf, Christian	Lehrer	1983 Dortmund	Alte Lay 3 58239 Schwerte			
25	Funke, Dominic	Auszubildender	1990 Hagen	Reichshofstraße 40 58239 Schwerte			
26	Passavanti, Elias Joa- chim	Schüler	1994 Gelsenkirchen	Fridagsgut 5 58239 Schwerte			
27	Schmitz, Brigitte	Personalsachbearbeiterin	1950 Schwerte/Unna	Am Krusen Bäumchen 5 58239 Schwerte			
28	Dörner, Peter	Oberstudienrat	1968 Detmold	Gustav-Heinemann-Str. 61 58239 Schwerte			
29	Geisel, Stefan Her- mann Ludwig	Student	1983 Pforzheim	Talweg 24a 58239 Schwerte			
30	Berteld, Monika	Einzelhandelskauffrau	1962 Dortmund	Zum Mühlenberg 45b 58239 Schwerte			

31	Bombosch, Jörg	Amtsrat a.D.	1944 Castrop-Rauxel	Auf dem Hill 20a 58239 Schwerte			
32	Nowak, Tim	Immobilienfachwirt	1983 Dortmund	Gustav-Heinemann-Str. 19 58239 Schwerte			
33	Wolle, Gerd Otto	Rentner	1941 Demmin	Friedrich-Hegel-Straße 34 58239 Schwerte			
34	Busse, Hans-Joachim	Versicherungsangestellter im Vorruhezustand	1954 Wattenscheid jetzt Bochum	Lührmannsweg 10 58239 Schwerte			
35	Berteld, Michael	Geschäftsführer	1957 Dortmund	Zum Mühlenberg 45b 58239 Schwerte			
36	Daenicke, Stefan	Diplom-Informatiker (FH)	1978 Dortmund	Am Eulenhof 2 58239 Schwerte			
37	Braß, Jan-Dirk	Landwirt	1962 Dortmund	Syburger Straße 9 58239 Schwerte			
38	Biennek, Martin	Abwassermeister	1958 Heme	Pappelweg 23 58239 Schwerte			
39	Schumacher, Karl Ott- mar	Bankkaufmann	1950 Zellingen	Auf der Heuscheide 4 58239 Schwerte			
40	Requardt, Hans-Dieter Theodor	Rentner	1939 Dortmund	Sürgstück 6 58239 Schwerte			
41	Hunecke, Frank	Versicherungskaufmann	1966 Frankfurt am Main	Im Wietloh 4h 58239 Schwerte			
42	Jeganmohan, Vembu- kumar	Buchbinder	1960 Inuvil	Thüner Wiese 3 58239 Schwerte			

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Santehanser, Britta	Dipl. Kauffrau	1967 Schwerte	Zum Mühlenberg 14 58239 Schwerte			
2	Haberschuss, Hans Georg	Geschäftsführer	1955 Schwerte	Marserstraße 12 58239 Schwerte			
3	Schweer-Schnitker, Anita	Lehrerin für Sonderpädago- gik	1966 Ochtrup	Kleine Märkische Straße 32 58239 Schwerte			
4	Kötter, Stephan Werner	Sachbearbeiter	1955 Hagen	Holzweg 6a 58239 Schwerte			
5	Hoffmann, Reinhild	Juristin	1958 Holzen jetzt Schwerte	Köttersweg 10 58239 Schwerte			
6	Pautz, Karl-Friedrich	Betriebsschlosser	1961 Schwerte	Sonnenstraße 15 58239 Schwerte			
7	Meise, Ursula	Industriekauffrau i.R.	1952 Ergste jetzt Schwerte	Grandweg 2 58239 Schwerte			
8	Droll, Bernd Josef	Rentner	1949 Dortmund	Lichtendorfer Straße 38 58239 Schwerte			
9	Baumeister, Natascha	Soziologin	1982 Schwerte	Liethstraße 20 58239 Schwerte			
10	Rühling, Sebastian	arbeitssuchend	1982 Quedlinburg	Alte Freiheit 5 58239 Schwerte			
11	Schröder, Angelika Eli- sabeth	Dienststellenleiterin soziale Krankenversicherung	1953 Dortmund	Heidekamp 68 58239 Schwerte			
12	Wilp, Philipp	Zeitsoldat	1989 Schwerte	Kirchstraße 16 58239 Schwerte	Meise, Ursula	7180	7
13	Nappert, Angelika Elfriede Emmi Alwine	Verwaltungsoberrätin i.R.	1954 Dortmund	Am Winkelstück 62a 58239 Schwerte	Santehanser, Britta	7130	1
14	Klüh, Thomas Hermann	Werkzeugmacher	1961 Schwerte	Graf-Adolf-Straße 44 58239 Schwerte			
15	Mette, Marlies Gertrud	Bankkauffrau i.R.	1950 Krefeld	Schloßweide 3 58239 Schwerte			
16	Roters, Andreas Johan- nes Wilhelm	Sozialwissenschaftler	1956 Coesfeld	Talweg 20 58239 Schwerte			
17	Wamke, Andrea	Bürokauffrau	1966 Dortmund	Am Zollposten 10 58239 Schwerte			
18	Haarmann, Ralf	Betriebsschlosser	1961 Schwerte	Haselackstraße 21 58239 Schwerte	Klüh, Thomas Hermann		
19	Hangebrock, Marion Edda Rosa Maria	Komm.-Beamtin	1959 Schwerte	Kampstraße 33 58239 Schwerte	Baumeister, Natascha	7120	9
20	Henke, Christian	ltd. Angestellter	1978 Dortmund	Sonnenstraße 43 58239 Schwerte			

21	Wever, Sieglinde	Rentnerin	1941 Westhofen Jetzt Schwerte/ Unna	Kleeweg 23 58239 Schwerte	Kötter, Stephan Werner	7150	4
22	gestrichen / Capobianco, Domenico	Rentner	1942 San Lupo	Graf-Diederich-Str. 4 58239 Schwerte	Pautz, Karl-Friedrich		
23	Kalle, Christa Maria	Einzelhandelskauffrau i.R.	1952 Lünen	Unterdorfstraße 45a 58239 Schwerte	Wamke, Andrea	7190	17
24	Haarmann, Heiko Friedrich Paul	Koch	1951 Evingen Jetzt Altena/Mär- kischer Kreis	Dinkelweg 16 58239 Schwerte	Nappert, Angelika Elfriede Emmi Alwine	7090	13
25	Schubert, Sabrina	Auszubildende Verw.- Fachangestellte	1989 Hagen	Alte Freiheit 5 58239 Schwerte	Rühling, Sebastian	7160	10
26	Kern, Christoph Lothar Wilfried	Verw.-Ang. Karrierecenter der Bundeswehr	1957 Schwerte	Im Hohlstück 26a 58239 Schwerte	Haberschuss, Hans Georg	7030	2
27	Haarmann, Elke Herta	Industriekauffrau	1954 Evingen jetzt Altena	Dinkelweg 16 58239 Schwerte	Hoffmann, Reinhild	7100	5
28	Koolmees, Adriaan	Rentner	1947 Krimpen A. d. Ijssel	Heidekamp 78 58239 Schwerte	Schröder, Angelika Eli- sabeth		
29	Becker-Haggeney, Claudia Monika	Dipl.-Sozialarbeiterin	1965 Dortmund	Waldstraße 1a 58239 Schwerte	Henke, Christian	7060	20
30	Gey, Alfred Car- sten-André	Medienberater Print & Online	1970 Hagen	Mozartweg 24a 58239 Schwerte	Wilp, Philipp	7170	12
31	Droll, Marcus	Vorstand Wohnungsgenos- senschaft	1971 Dortmund	Im Hohlstück 23 58239 Schwerte	Droll, Bernd Josef		
32	Lehmann-Hangebrock, Simon Benedikt	Student	1992 Dortmund	Kampstraße 33 58239 Schwerte	Schweer-Schnitker, Anita	7040	3
33	Stauber, Bernd August Theodor	Dipl. Ing. i.R.	1944 Sassnitz	An den Berken 54 58239 Schwerte	Mette, Marlies Gertrud	7010	15
34	Hülsemann, Egon	Rentner	1940 Oberhausen	Kopernikusstraße 3 58239 Schwerte	Roters, Andreas Johan- nes Wilhelm	7080	16
35	Grüll, Fabio	Schüler	1993 Hagen	Beckestraße 15 58239 Schwerte	Haarmann, Ralf	7140	18

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1	Hosang, Andrea	Politikwissenschaftlerin	1956 Seesen	Am Brauck 1 58239 Schwerte			
2	Heinz-Fischer, Bruno Johannes	Lehrer	1954 Wittlich	Regenbogenstraße 1c 58239 Schwerte			
3	Stellmacher, Barbara Ingrid	Industriekauffrau	1956 Witten	Teichstraße 5 58239 Schwerte			
4	Reinert, Maximilian	Student	1990 Herdecke	Klusenweg 57 58239 Schwerte			
5	Streibel, Reinhard Win- frid	Sozialarbeiter	1951 Gelsenkirchen-Horst jetzt Gelsenkirchen	Grüner Weg 16c 58239 Schwerte			
6	Bremshey, Svenja	Studentin	1984 Schwerte	Kopernikusstraße 5 58239 Schwerte			
7	Heppe, Olaf Harry	Arbeitsvermittler	1958 Dortmund	Schützenstraße 20a 58239 Schwerte			
8	Weigel, Claudia	Justizangestellte	1962 Bad Oeynhausen	Robert-Koch-Straße 14a 58239 Schwerte			
9	Dr. Folkers, Gemot	Pensionär	1946 Rastede-Esch	An der Steinkuhle 12 58239 Schwerte			
10	Kurth, Verena Monika	Unternehmensberaterin	1967 Bonn	Am Langen Rücken 9 58239 Schwerte			
11	Filthaus, Rupert Hein- rich	Pensionär	1950 Schwerte	Zum Kellerbach 39a 58239 Schwerte			
12	Rosenthal, Monika Anneliese	Fraktionsgeschäftsführerin	1956 Stuttgart	Kirschbaumweg 26 58239 Schwerte			

Freie Demokratische Partei (FDP)

1	Goeke, Renate Wilhelmine Elisabeth	Schulleiterin	1954 Dortmund	Bürenbruch 2 58239 Schwerte			
2	Staat, Andreas	Dipl. Ing.	1965 Schwerte/Unna	Lärchenstraße 2 58239 Schwerte			
3	Czerwonka, Christian	Dipl. Kfm.	1970 Hanau	Lärchenstraße 13 58239 Schwerte			
4	Oste, Björn	Diplomstatistiker	1966 Berlin	Paul-Hoffmann-Straße 6 58239 Schwerte			
5	Allendörfer, Hans Jürgen	Industriekaufmann i.R.	1940 Weidenau	Am Ziegelofen 10 58239 Schwerte			
6	Hammerl, Ute	Finanzbeamtin	1962 Unna	Am Derkmannsstück 2 58239 Schwerte			
7	Schulze, Tobias	Fachkraft für Lagerlogistik	1980 Dortmund/Nw	Hagener Straße 63 58239 Schwerte			
8	Korbmacher-Staat, Gabriela	Arzthelferin	1961 Eutin	Lärchenstraße 2 58239 Schwerte			
9	Dr. Graefe, Joachim Hartmut	Selbstständiger Unternehmensberater	1958 Aachen	Sonnenhang 7b 58239 Schwerte			
10	Schneider, Susanne Anna	Pharmareferentin	1967 Bretten	Eichendorffstraße 17 58239 Schwerte			
11	Matussek, Karla Magdalene Renate	Sekretärin	1943 Stolp/Pommern	Grürmannstraße 4 58239 Schwerte			
12	Thurau, Günther	Sparkassen-Betriebswirt i.R.	1942 Schröttersburg	Friedr.-von-Schelling-Weg 7 58239 Schwerte			
13	Baltzer, Thomas	Key-Account-Project-Manager	1959 Hagen/Nw	Pappelweg 13 58239 Schwerte			
14	Bratschke, Stefan	Gas-Wasser Installateur	1981 Schwerte	Höfen 4 58239 Schwerte			
15	Höher, Hans-Joachim	Oberstudienrat i.R.	1944 Lübeck	Dorfstraße 9b 58239 Schwerte			
16	Dr. Seib, Holger Herbert Gerd	Zahnarzt	1960 Bochum	Am Kirchhof 12 58239 Schwerte			
17	Grigoleit, Birgit Elisabeth	Bankkauffrau	1969 Menden	Am Ziegelofen 18 58239 Schwerte			
18	Thieme, Julia	Arzthelferin	1972 Schwerte	Kötterbachstraße 13 58239 Schwerte			

Wählervereinigung für Schwerte (WFS)

1	Czichowski, Andreas	kfm. Angestellter	1966 Dortmund	Im Rohlande 26 58239 Schwerte			
2	Becker, Jonas Felix	Student	1989 Schwerte	Auf der Ostenheide 7 58239 Schwerte			
3	Ernst, Manuel Walter	Projektleiter	1980 Nürtingen	An den Thunbüschen 8 58239 Schwerte			
4	Becker, Sabine	Justizangestellte	1962 Fröndenberg/Unna/Nw	Röntgenstraße 3 58239 Schwerte			
5	Rosener, Werner Willi	Rentner	1947 Schwerte	Roonstraße 6 58239 Schwerte			
6	Frühau, Birgit	Dipl.-Sozialpädagogin	1961 Hagen/Nw	Bethunestraße 10 58239 Schwerte			
7	Bozso, Janos	Kaufmann	1950 Budapest(Ungarn)	Auf dem Heithof 5 58239 Schwerte			
8	Becker, Andreas	Gärtner	1966 Schwerte/Unna/Nw	Am Ochsenhügel 13 58239 Schwerte			
9	Schiwiora, Michael	Selbstständiger Dienstleister	1972 Schwerte	Hörder Straße 5 58239 Schwerte			
10	Freßdorf, Franz-Walter	Dipl.-Ing. im Ruhestand	1944 Völpke	Lühmannsweg 10 58239 Schwerte			
11	Wachsmuth, Ralph Gerhard	Werkzeugmacher	1968 Korbach	Am Uhlenhorst 16 58239 Schwerte			

DIE LINKE (DIE LINKE)

1	Kayser, Mechthild Elisabeth	Beamtin	1952 Dortmund	Ostberger Straße 85b 58239 Schwerte			
2	Reichwald, Dieter August	Lehrer	1952 Dortmund	Im Wietloh 13c 58239 Schwerte			
3	Wendt-Kleinberg, Walter Ewald	Rentner	1948 Dortmund	Am Eulenhof 15 58239 Schwerte			
4	Schimpf, Karl-Heinz	Lehrer	1952 Kork Jetzt Kehl	Kimbernstraße 5 58239 Schwerte			
5	Buschhaus, Jannik	Schüler	1995 Hagen	Bruchstraße 6 58239 Schwerte			
6	Gertz, Patrick	Berufskraftfahrer	1981 Recklinghausen	Bürenbruch 32 58239 Schwerte			
7	Kleinberg, Judith Rebekka Katharina	Studentin	1991 Herdecke	Behnesstraße 8 58239 Schwerte			
8	Eichmann, Karl Ludwig	Rentner	1937 Schwerte	Schmalzkamp 8 58239 Schwerte			
9	Büttner, Sandra	Kaufm. Angestellte	1974 Schwerte/Unna	Am Hohenstein 29 58239 Schwerte			
10	Schimpf, Maria-Luise	Hausfrau	1953 Mannheim	Kimbernstraße 5 58239 Schwerte			
11	Bürger, Gabriele Maria	Arzthelferin	1952 Iserlohn	Auf dem Hilf 5 58239 Schwerte			
12	Soike, Dirk Ernst	Elektriker	1962 Letmathe-Untergrüne jetzt Iserlohn	Offerbachstraße 14 58239 Schwerte			
13	Schnittker, Helma	Rentnerin	1949 Meyerich Jetzt Welver/Soest	Im Wietloh 13c 58239 Schwerte			

Schwerte, den 11.04.2014

Der Wahlleiter

gez.

Hans-Georg Winkler

47. Bekanntmachung

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 25. Mai 2014

Nach der Wahlordnung zur Durchführung der Integrationsratswahl gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Wahlvorschläge für die Integrationsratswahl in der Stadt Schwerte zugelassen hat:

lfd. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Adresse	Staatsangehörigkeit
----------	------	-------	-------------	---------	---------------------

Diyanet Schwerte

1	Akdeniz, Aynur	Rechtsanwältin	1975	Haselackstraße 10 58239 Schwerte	türkisch
2	Zenke, Detlef Reinhard	Verkaufsleiter	1957	Cheruskerstraße 2 58239 Schwerte	deutsch
3	Yavuz, Yasemin	Personalkauffrau	1976	Hagener Straße 104 58239 Schwerte	deutsch
4	Demirhindi, Enver	Maschinen-/Anlagenführer	1976	Fleitmannstraße 19 58239 Schwerte	deutsch
5	Arslan, Ebru	Studentin, WWU Münster, islamische Theologie	1984	Gotenstraße 150 58239 Schwerte	deutsch
6	Matussek, Karla Magdalene Renate	Rentnerin	1943	Grürmannstraße 4 58239 Schwerte	deutsch
7	Wolle, Gerd Otto	Rentner	1941	Friedrich-Hegel-Straße 34 58239 Schwerte	deutsch
8	Aydin, Selim	Arbeiter	1968	Nordwall 1 58239 Schwerte	deutsch
9	Dröst, Gabriele Theresia	Rentnerin	1950	Nettelbeckstraße 11 58239 Schwerte	deutsch
10	Allendörfer, Hans Jürgen	Rentner	1940	Am Ziegelofen 10 58239 Schwerte	deutsch

Bildungs und Kultur Verein Schwerte

1	Kutlu, Mehmet	Drahtzieher	1972	Virchowstraße 8d 58239 Schwerte	türkisch
2	Yildiz, Ramazan	Lagerist	1971	Eintrachtstraße 39 58239 Schwerte	türkisch

TIP (engagierTe, Integrierte GruPpe)

1	Capobianco, Dunja	selbstständig	1972	Am Zimmermanns Wäldchen 1 58239 Schwerte	deutsch
2	Podeschwa, Gregor Thomas	Angestellter öffentlicher Dienst	1974	Amtsstraße 2 58239 Schwerte	deutsch
3	Gobinaath, Suntharalingam	Verkäufer	1982	Fleitmannstraße 17a 58239 Schwerte	deutsch

Alevitisch-Sozialdemokratische Liste

1	Özdemir, Imren	Schülerin	1994	In der Budelle 5 58239 Schwerte	deutsch
2	Gülsoy, Riza	Anlagenmech.	1984	Beckenkamp 48 58239 Schwerte	türkisch
3	Haarmann, Heiko Friedrich Paul	Koch	1951	Dinkelweg 16 58239 Schwerte	deutsch
4	Yildirim, Fadime	Kindererzieherin	1984	Hermannstraße 35 58239 Schwerte	deutsch
5	Dogan, Haydar	Industriemech.	1988	Graf-Diederich-Straße 14 58239 Schwerte	deutsch
6	Yildirim, Necatin	Busfahrer	1989	Nordwall 10c 58239 Schwerte	deutsch

Schwerte, den 11.04.2014

Der Wahlleiter

gez.

Hans-Georg Winkler

48. Bekanntmachung

Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Straße „Am Ostentor“

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zurzeit geltenden Fassung eine Teilfläche der Straße

„Am Ostentor“ Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 23, Flurstück 1056 tlw.,

entsprechend dem beigelegten Geo-Datenauszug ein, da sie als Böschungsfäche keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Absicht der Einziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 13 aus 2013 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-07/147

Schwerte, 05.03.2014

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Az. 63/60-10-07/147
Anlage zur Einziehungsverfügung
Datum : 05.03.2014



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von: Heinz-Werner Schäfer



Maßstab : 1:500

R 400913 m

H5700255 m



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

49. Bekanntmachung

VI. Nachtrag vom 07.04.2014 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 02.04.2014 den folgenden VI. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Anstalt kann den Betrieb des Museums einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts übertragen und in diesem Rahmen Zuwendungen gewähren oder Zustiftungen leisten.“

§ 2

In § 2 Absatz 5 wird das Wort „Gesellschaften“ durch „Einrichtungen“ ersetzt.

§ 3

§ 6 Absatz 3 Buchstabe b) wird ergänzt um die Worte „und Einrichtungen“.

§ 4

§ 8 Absatz 1 Buchstabe c) wird ergänzt um die Worte „und Einrichtungen“.

§ 5

Der VI. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 07.04.2014 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. VI. Nachtrag vom 07.04.2014 zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 02.04.2014 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 07.04.2014

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

50. Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ergste I und Ergste II

Die Grundstückseigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Ergste I und Ergste II werden hiermit zu der Jagdgenossenschaftsversammlung am

Dienstag, den 06.05.2014, 19.00 Uhr

**im Landgasthof Linneweber,
Bürenbruch 30, 58239 Schwerte**

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Beratung und Beschlussfassung über Verlängerung und Änderung der Jagdpachtverträge
- 2) Verschiedenes

Ergste, den 31.03.2014
Jagdgenossenschaft Ergste I und II

gez.
Dietrich Junge

Alles über Schwerte!

Das Schwerter Stadtportal – ein Service der Stadtwerke Schwerte – ist die regionale Adresse im Internet für Kultur- und Sportinteressierte, für Szenegänger, für Stadtbummler, für Kontaktfreudige und Kaufleute. Kurz gesagt: für alle, denen die Welt im Internet ohne **schwerte.de** viel zu klein ist.

Aktuelles aus Kultur, Sozialem und Sport,
Veranstaltungstipps, Virtuelle Stadtkarte,
Onlineforum, Freemailservice und
vielmehr ...




ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, DekaConcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

